

Satzung

des Stadt-Sport-Verbandes Emsdetten e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadt-Sport-Verband Emsdetten e.V.“
Er hat seinen Sitz in Emsdetten

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck

- (1) Zweck des Stadt-Sport-Verbandes Emsdetten e.V. ist die Förderung der sportlichen und kulturellen Aktivitäten innerhalb der Stadt Emsdetten. Er unterstützt Vereine, die den Sport vornehmlich in Kreise der Jugend tragen und diese fördern.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die ideelle und materielle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsvereine
 - die Unterstützung der dem SSV angeschlossenen, gemeinnützigen Sportvereine, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können
 - Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
 - die Ehrung verdienter Mitglieder der Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes
 - die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geforderten Zweck zu dienen
 - die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art (z.B. Beiträge oder Spenden)
- (3) Der Verband unterstützt ferner als Dachorganisation die Sportvereine in Emsdetten in der Organisation und Koordination ihrer Aufgaben als Mittler zwischen den Sportvereinen und den politischen Gremien.

Gemeinnützigkeit

- (4) Der Stadt-Sport-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereins- und Organämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

Eine Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG wird somit ausdrücklich erlaubt.

- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandvermögen an die Stadt Emsdetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verbandzugehörigkeit

Dem Verband können nur Vereine aus dem Stadtgebiet Emsdetten beitreten, die sportlichen oder kulturellen Aktivitäten nachgehen, einer anerkannten Dachorganisation angeschlossen sind und über eine Jugendarbeit verfügen. Sind diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Verband. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung. Die Mitgliedsvereine sind zum Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge dienen in erster Linie repräsentativen Zwecken, die der Stadt-Sport-Verband Emsdetten e.V. stellvertretend für die Sportvereine wahrzunehmen hat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - zwei Beisitzer/Beisitzerinnen

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Von diesen Vorstandsmitgliedern muss eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das

Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung 1/3 der angeschlossenen Sportvereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Der Antrag zu dieser Sitzung muss von den Vereinsvorsitzenden unterschrieben sein und beim Schriftführer eingereicht werden. Spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages hat die Sitzung stattzufinden.

- (2) Jede Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Sitzung sind gleichzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Eine Änderung der Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Jeder angeschlossene Verein hat mindestens einen Vertreter zu entsenden. Bis zu 50 Mitgliedern pro Verein ist ein Vertreter zu entsenden, bis zu 100 Mitglieder können zwei und für jede weitere 100 Mitglieder kann jeweils ein weiterer Vertreter entsandt werden. Dabei zählt die Anzahl der im Vorstand anwesenden Mitglieder nicht mit. Als Grundlage dienen die Zahlen der aktiven Mitglieder, die der übergeordneten Sportorganisation gemeldet sind. Die Beschlüsse der Versammlungen sind vom dem Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.